

Ratgeber Eingruppierung | Stand: Februar 2023
(inkl. neuem Tarifabschluss SuE)

ver.di

WIR MACHEN TARIF



Wie werde ich als Beschäftigte*
in der Sozialen Arbeit bezahlt?

Eingruppierungsregelungen im Sozial- und Erziehungsdienst

Die Gewerkschaft
für die Soziale Arbeit

V.i.S.d.P.:

Christine Behle, Fachbereich Öffentliche und private Dienstleistungen, Sozialversicherung und Verkehr; Sylvia Bühler, Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Bearbeitung: Angelika Spautz, Dr. Sarah Bormann, Dr. Elke Alsago, Hanna Stellwag, Bettina Weitermann, Michael Dehmlow

Februar 2023

INHALT

Vorwort	4
Einleitung	5
Wichtige Tarifbegriffe und die aktuelle Entgelttabelle	7
Eingruppierungsvorschriften im Detail	13
1. Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen, Heilerziehungspflegehelfer*innen	13
2. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen (HEP)	17
3. Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen u. a.	22
4. Heilpädagoge*innen (Fachschulabschluss)	28
5. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst, Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung	30
6. Leitungskräfte	33
6a. Beschäftigte als Leiter*innen von ...	35
6b. Ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von ...	39
Die Zukunft der Sozialen Arbeit: Auszubildende, Studierende und Praktikant*innen	43
Anhang: Protokollerklärungen	46

Vorwort



Kay Hirschelmann



Die Hoffotografen

Die Aufwertung in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, also in Kitas, Jugendämtern, der Behindertenhilfe, Wohnungslosenhilfe, den Hilfen zur Erziehung und all den weiteren wichtigen Arbeitsfeldern in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenhilfe, ist seit vielen Jahren unser Ziel. Gemeinsam konnten wir bereits wichtige Erfolge erzielen. In der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der größten Interessenvertretung der Beschäftigten in der Sozialen Arbeit, arbeiten wir mit euch intensiv an inhaltlichen Fragen und an der Verbesserung der Arbeits- und Entgeltbedingungen. Neben der finanziellen Anerkennung eurer Arbeit spielt dabei auch die Entlastung eine wichtige Rolle. Zudem streiten wir für nachhaltige Maßnahmen, damit sich mehr Menschen für die sozialen Berufe entscheiden und in diesen verbleiben. Gute Arbeitsbedingungen und eine gute Bezahlung sind immer noch die wirksamsten Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel. Dafür machen wir uns in den Betrieben, in den Tarifeinsetzungen aber auch im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen stark.

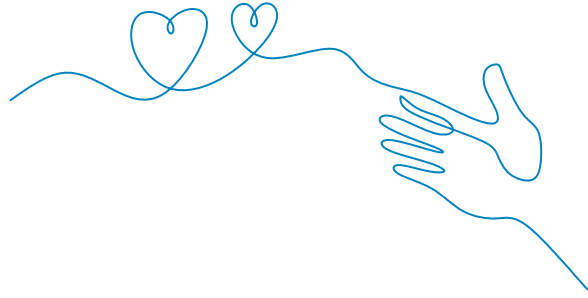
Mit dem vorliegenden Ratgeber erhaltet ihr umfangreiche Informationen zu den Eingruppierungs- und Vergütungsregelungen im Sozial- und Erziehungsdienst im Geltungsbereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) der Kommunen. Die Informationen der Eingruppierungs- und Vergütungsregelungen beziehen sich auf den Stand im Februar 2023.

Christine Behle,

stellvertretende Vorsitzende ver.di,
Fachbereich Öffentliche und private Dienstleitungen,
Sozialversicherung und Verkehr

Sylvia Bühler,

Bundesvorstandsmitglied,
Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste,
Bildung und Wissenschaft



Einleitung

Für Sozial- und Erziehungsberufe gibt es in der Entgeltordnung (VKA) zum TVöD seit 2009 einen eigenen Abschnitt. Hier werden Tätigkeiten bestimmten Entgeltgruppen zugeordnet. Diese Zuordnung ist entscheidend dafür, wie viel die Beschäftigten verdienen. Die Entgeltordnung gilt unmittelbar bei allen Arbeitgebern, die Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind. Die Kommunen (bzw. Gemeinden), aber auch viele freie Träger wenden den TVöD an oder nehmen darauf Bezug. Und selbst Träger, die tariflos sind, nutzen die Regelungen des TVöD oftmals als Orientierung. Nicht zuletzt orientieren sich auch die Kostenträger bei der Refinanzierung der Leistungen an den Regelungen des TVöD, weshalb die Tarifrunden im Sozial- und Erziehungsdienst für die gesamte Branche relevant sind. Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ist die Leitwährung für die Eingruppierung und Bezahlung der Beschäftigten in den Kitas, der Schulsozialarbeit, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und in den vielen anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Die Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst im TVöD Gemeinden wurde das letzte Mal im Jahr 2022 verhandelt

und kann nun frühestens zum 31. Dezember 2026 wieder gekündigt werden. Trotz einer finanziell angespannten Situation in den Kommunen und der Beeinträchtigung unserer Mobilisierung aufgrund der Pandemie konnten wir viele unserer Forderungen durchsetzen, mussten aber auch Kompromisse eingehen. Die große Mehrheit der Beschäftigten erhält nun eine SuE-Zulage in Höhe von 130 bzw. 180 Euro, zwei Regenerationstage und die Möglichkeit, Teile dieser SuE-Zulage in zwei weitere freie Tage umzuwandeln. Zudem werden ab 2024 alle Beschäftigten von der Verkürzung der Stufenlaufzeiten profitieren.

Jetzt gilt es, diese Verbesserungen auf der betrieblichen Ebene umzusetzen, auch dabei unterstützen wir uns in ver.di gegenseitig. Darüber hinaus streiten wir nun gemeinsam mit engagierten Belegschaften um die Anwendung und Umsetzung des Tarifergebnisses bei allen freien Trägern in der Sozialen Arbeit, egal ob es sich um private, nicht-konfessionelle oder kirchliche Träger handelt.

In den zurückliegenden Jahren konnten wir bei vielen freien Trägern eine verbesserte Eingruppierung für die Beschäftigten durchzusetzen. Hieran knüpfen wir an

und wollen gemeinsam mit einer starken Mitgliedschaft weitere weiße Flecken in der Tariflandschaft schließen.

Die vorliegende Handreichung ist als praktische Arbeitshilfe für all diejenigen gedacht, die als Betriebs-, Personalrät*innen und Mitarbeitervertreter*innen oder als aktive Gewerkschafter*innen ihren Kolleg*innen mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn es um ihre Eingruppierung und ihr Entgelt geht. Sie soll ohne juristische Vorkenntnisse verständlich sein und soll euch die nicht ganz einfache Thematik der tariflichen Eingruppierung näherbringen.

So hoffen wir zu vielen Erfolgen in der Praxis beizutragen, wenn es darum geht, euch zu eurem Recht zu verhelfen. Diese Broschüre wird nach aktuellen Tarifabschlüssen fortlaufend aktualisiert.

Nach einer kurzen Einführung einiger wichtiger Begriffe der Tarifarbeit, sind für die einzelnen Berufsgruppen die Eingruppierungsvorschriften und die aktuellen Entgeltwerte aufgeführt. Bitte berücksichtigt, dass in den Überschriften nicht alle Berufsabschlüsse lückenlos genannt werden können und sich die einzelnen Kapitel auch auf vergleichbare Ausbildungsgänge beziehen. Es wird stets auf die aktuellen Entgeltwerte und auf die jeweiligen Protokollerklärungen verwiesen, diese findet ihr komplett abgedruckt im Anhang. Bei weiteren Fragen oder auch Problemen in eurem Betrieb, wendet euch an eure ver.di vor Ort. Hier findet ihr die für euch zuständige ver.di-Geschäftsstelle: verdi.de/wegweiser/verdi-finden

Wie werden Lohn- und Arbeitsbedingungen bei kirchlichen Trägern festgelegt?

Die Mehrheit der konfessionellen Träger legt auf einem eigenen, kirchenrechtlichen Weg Entgelt- und Arbeitsbedingungen fest, und zwar ohne Gewerkschaften. Hier gilt der so genannte »Dritte Weg«. Dennoch gleichen die Bedingungen vieler Träger denen des öffentlichen Dienstes, weil sie die Ergebnisse nachvollziehen. Sie werden in großen Teilen übernommen, wie z. B. bei der Caritas, oder gelten sogar unmittelbar, wie z. B. bei der Diakonie Württemberg, in einigen evange-

lischen Gliedkirchen oder mehreren Bistümern. Die von ver.di erstrittenen Ergebnisse im öffentlichen Dienst haben demnach grundlegende Bedeutung für die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei vielen kirchlichen Trägern, weshalb sich auch in der Tarifrunde 2022 wieder kirchliche Beschäftigte solidarisch gezeigt haben und mit auf der Straße waren. Fragen und Antworten rund um das Thema Gewerkschaft für kirchliche Beschäftigte findest Du hier: t1p.de/izhx8

Wichtige Tarifbegriffe

und die aktuelle Entgelttabelle

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund und Gemeinden (TVöD) umfasst viele hundert Seiten. Er teilt sich auf in einen Teil A mit dem Allgemeinen Teil (§§ 1 bis 39 TVöD) und besonderen Teilen für die einzelnen Sparten wie zum Beispiel Krankenhäuser, Flughäfen und Sparkassen sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen (ab § 40).

Der Sozial- und Erziehungsdienst ist sowohl dem Besonderen Teil Verwaltung – BT-V (§ 56), als auch dem Besonderen Teil Pflege und Betreuungseinrichtungen – BT-B (§§ 52, 53 und 53 a) zugeordnet. Hier finden sich abweichende Regelungen vom Allgemeinen Teil, wie z. B. Stufenlaufzeiten oder Höhergruppierung, sowie in der Anlage C die gültigen Entgelttabellen.

Die speziellen Tätigkeitsmerkmale für den Sozial- und Erziehungsdienst befinden sich in der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Teil B-Besonderer Teil – Abschnitt XXIV. Bei der Eingruppierung haben diese speziellen Tätigkeitsmerkmale Vorrang. Nur wenn etwas hier nicht geregelt ist, dann gilt der Allgemeine Teil (Teil A der Anlage I), der eine Auffangfunktion hat.

Der gesamte Tarifvertrag ist für Mitglieder online im Mitgliedernetz zu finden. Außerdem veröffentlicht ver.di regelmäßig aktualisiert das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst Bund/Gemeinden in Buchform.



**Tariffragen sind immer auch Machtfragen! Wir bekommen nichts geschenkt!
Um weitere Verbesserungen für alle Beschäftigten durchsetzen zu können,
brauchen wir eine starke Gewerkschaft. Wir brauchen Dich!**

Wichtige Tarifbegriffe am Beispiel der Entgeltgruppe S 8b

Entgeltgruppe S 8b

- 1.** Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 6).
- 2.** Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen (hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 1a).
- 3.** Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung (hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 1a).

Fallgruppen **1.** **2.** **3.**

Einer Entgeltgruppe können mehrere Fallgruppen zugeordnet sein, die durchnummeriert sind (Ordnungszahlen). So enthält die Entgeltgruppe S 8b drei Fallgruppen. Jeder Fallgruppe sind bestimmte Anforderungen zugeordnet bzw. die Erfüllung unterschiedlicher Tätigkeitsmerkmale.

Entgeltgruppe

Die Entgeltgruppe bestimmt die benötigte Ausbildung, Qualifikation und Erfahrung für die Tätigkeit. Sie ist in mehrere Stufen (max. 6 Stufen) unterteilt. In diesem Beispiel sind alle in der S 8b eingruppiert. Allerdings unterscheidet sich die Entgelthöhe noch einmal in Abhängigkeit von der jeweiligen Stufe. So ist beispielsweise eine Erzieherin mit fünfjähriger Berufserfahrung einer höheren Stufe zugeordnet als eine Berufseinsteigerin (siehe S. 10f).

Niederschriftserklärung

Im Gegensatz zur Protokollerklärung ist die Niederschriftserklärung kein eigenständiger Teil eines Tarifvertrags, aus dem sich Ansprüche für die Beschäftigten ableiten lassen. Sie sind allerdings wichtig, wenn es um die Auslegung tariflicher Regelungen geht.

Sonstige Beschäftigte

In vielen Fallgruppen findet sich die Formulierung »sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben«. D. h. auch wenn die Person nicht über die geforderte Ausbildung/Qualifikation verfügt, aber gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen kann und die entsprechende Tätigkeit ausübt, besteht die Möglichkeit, entsprechend einzugruppieren.

Protokollerklärung

Protokollerklärungen sind verbindliche Bestandteile der in den Entgeltgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale. Die Protokollerklärungen für den Sozial- und Erziehungsdienst befinden sich am Ende von Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) des TVöD. Sie benennen oftmals Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen oder regeln Voraussetzungen für den Erhalt und auch die Höhe von Zulagen. Protokollerklärungen sind zwingend zu berücksichtigen, weil sich hieraus für die Beschäftigten Ansprüche ableiten lassen.

Beschäftigte in der Tätigkeit

Wie auch die Formulierung »sonstige Beschäftigte« lässt sich in vielen Fallgruppen die Formulierung »Beschäftigte in der Tätigkeit von« finden. In diesem Fall hat die übertragene Tätigkeit ein geringeres Qualifikationsniveau als das in Bezug genommene Tätigkeitsmerkmal. Die Person übt aufgrund fehlender gleichwertiger Qualifikationen und Erfahrungen Tätigkeiten aus, die dem Aufgabengebiet des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals zugeordnet werden kann.

Merkmale

Hier ist zu unterscheiden zwischen Tätigkeitsmerkmalen und Funktionsmerkmalen. Tätigkeitsmerkmale beschreiben die Anforderungen an die Person und die Tätigkeit, um einer bestimmten Entgeltgruppe und der entsprechenden Fallgruppe zugeordnet zu werden. Oftmals werden aber auch Berufsabschlüsse genannt, wie zum Beispiel Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger*in mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit. Die einzelnen Tätigkeiten werden nicht benannt, weil sie auf der Grundlage des Berufsbildes als bekannt vorausgesetzt werden. Funktionsmerkmale beschreiben hingegen nur die Funktion wie z. B. »Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten«.



Die aktuelle Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst

Gültig ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78 €	4.133,45 €	4.666,83 €	5.066,83 €	5.666,85 €	6.033,52 €
S 17	3.696,23 €	3.966,79 €	4.400,83 €	4.666,63 €	5.200,16 €	5.513,51 €
S 16	3.616,47 €	3.880,13 €	4.173,46 €	4.533,47 €	4.933,49 €	5.173,50 €
S 15	3.481,65 €	3.733,42 €	4.000,14 €	4.306,81 €	4.800,16 €	5.013,48 €
S 14	3.446,47 €	3.695,15 €	3.991,52 €	4.292,99 €	4.626,36 €	4.859,69 €
S 13	3.361,11 €	3.603,41 €	3.933,46 €	4.200,11 €	4.533,47 €	4.700,14 €
S 12	3.351,74 €	3.593,37 €	3.909,61 €	4.189,61 €	4.536,30 €	4.682,97 €
S 11b	3.304,79 €	3.542,98 €	3.710,32 €	4.137,01 €	4.470,35 €	4.670,36 €
S 11a	3.242,17 €	3.475,77 €	3.641,71 €	4.066,80 €	4.400,13 €	4.600,14 €
S 10	3.017,83 €	3.324,40 €	3.477,70 €	3.935,68 €	4.309,24 €	4.616,08 €
S 9	2.995,63 €	3.211,18 €	3.463,08 €	3.831,49 €	4.179,82 €	4.446,86 €
S 8b	2.995,63 €	3.211,18 €	3.463,08 €	3.831,49 €	4.179,82 €	4.446,86 €
S 8a	2.931,61 €	3.142,47 €	3.360,03 €	3.566,15 €	3.767,64 €	3.979,52 €
S 7	2.855,54 €	3.060,84 €	3.265,12 €	3.469,36 €	3.622,58 €	3.853,46 €
S 4	2.730,63 €	2.926,79 €	3.105,53 €	3.226,82 €	3.341,72 €	3.520,72 €
S 3	2.572,41 €	2.756,99 €	2.928,70 €	3.086,37 €	3.158,51 €	3.244,68 €
S 2	2.377,38 €	2.490,44 €	2.574,07 €	2.664,88 €	2.767,00 €	2.869,15 €

Erfahrungsstufen und Stufenlaufzeiten

Im TVöD sind den Entgeltgruppen grundsätzlich 6 Erfahrungsstufen zugeordnet. Bei der Einstellung werden Beschäftigte der Stufe 1 zugeordnet. Ist eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber nachweisbar, erfolgt die Einstellung in der Stufe 2 (z. B. auch einjähriges Berufspraktikum) oder Stufe 3 bei mindestens 4-jähriger einschlägiger Berufserfahrung.

Bei Neuverträgen können auch weitere Berufszeiten anerkannt werden.

Noch bis zum 30.09.2024 gelten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst – entgegen den Regelungen für die allgemeine Tabelle im TVöD – abweichende Stufenlaufzeiten. Diese Abweichungen werden zum 1. Oktober 2024 aufgehoben. Bis dahin gelten in den Stufen 2 und 3 längere Stufenlaufzeiten (siehe Tabelle Stufenlauf-

zeiten im Überblick). Darüber hinaus gibt es in den Entgeltgruppe S 4 und S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 (Beschäftigte in der Tätigkeit von...) keine Stufen 5 und 6 und in der Entgeltgruppe S 8b in den Fallgruppen 1

(... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten) und 2 (Meister*innen) sind die Stufenlaufzeiten für die Stufe 5 auf 6 Jahre und die Stufe 6 auf 8 Jahre verlängert.

Die Stufenlaufzeiten im Überblick – mit Gültigkeit bis 30. September 2024

Entgeltgruppe	S 2 – S 8a	S 8b	S 9 – S 18
Stufe 1	bei Einstellung*	bei Einstellung*	bei Einstellung*
Stufe 2	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 1 Jahr in Stufe 1
Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 2
Stufe 4	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 3
Stufe 5	Nach 4 Jahren in Stufe 4 S 4 Fallgruppe 3	Fallgruppe 1 + 2 = 6 Jahre in Stufe 4 Fallgruppe 3	Nach 4 Jahren in Stufe 4
Stufe 6	Nach 5 Jahren in Stufe 5 S 4 Fallgruppe 3 keine Stufe 6	Fallgruppe 1 + 2 = 8 Jahre in Stufe 5 Fallgruppe 3 keine Stufe 6	nach 5 Jahren in Stufe 5

* wenn nicht einjähriges Berufspraktikum oder praxisintegrierte Ausbildung bzw. Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung

Ab dem 01. Oktober 2024 gilt für alle Entgeltgruppen der S-Tabelle:

Entgeltgruppen	S 2 bis S 18
Stufe 1	bei Einstellung*
Stufe 2	nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3	nach 2 Jahren in Stufe 2
Stufe 4	nach 3 Jahren in Stufe 3
Stufe 5	nach 4 Jahren in Stufe 4
Stufe 6	nach 5 Jahren in Stufe 5

* wenn nicht einjähriges Berufspraktikum oder praxisintegrierte Ausbildung bzw. Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung

Zulagen:

Zulagen sind immer das zweite Mittel der Wahl. Grundsätzlich wollen wir tabellenwirksame Festlegungen, die den Beschäftigten nicht so leicht wieder wegzunehmen sind und die an der Entwicklung des Entgeltes automatisch teilnehmen. Für den Sozial- und Erziehungsdienst war in der

Entgeltordnung bislang nur eine Zulage festgeschrieben (die sogenannte Heimzulage, die wir in der Tarifrunde 2022 erhöhen und in eine Wohnzulage umwandeln konnten). Außerdem wurde die folgende Zulage eingeführt, die im BT-V in der Anlage zu § 56 und im BT-B in § 52 Abs. 6 zu finden ist.

SuE-Zulage ab 1. Juli 2022

Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Beschäftigte, die Anspruch auf diese monatliche SuE-Zulage haben, können in Verrechnung mit der Zulagenzahlung bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung (zusätzlich zu den zwei Regenerationstagen) erhalten (geregelt im Rahmen des Gesundheitsschutzes – BT-V § 2a in der Anlage zu § 56 – BT-B § 53a). Diese müssen sie bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres beantragen.

Die Regelungen zur Eingruppierung, zur SuE-Zulage und zu den Regenerationstagen finden auch für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung, wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches des

besonderen Teils Verwaltung (BT-V) oder des besonderen Teils Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B), also beispielsweise im Geltungsbereich des besonderen Teiles Krankenhäuser (BT-K), tätig sind.

1. Kinderpfleger*innen, Sozial- assistent*innen, Heilerziehungs- pflegehelfer*innen

Für die Tätigkeitsbereiche der Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen sind im Tarifvertrag vier Merkmale vereinbart. Ob ein Merkmal erfüllt ist, entscheidet sich anhand der Prüfung von zwei wesentlichen Prüfkriterien.

Zum einen ist die **in der Tätigkeit liegende Voraussetzung**, die auszuübende Tätigkeit, zu prüfen. Entscheidend ist, welche Tätigkeit der Arbeitgeber **übertragen** hat. Zum anderen ist die **in der Person liegende Voraussetzung**, die vorliegende Ausbildung bzw. staatliche Anerkennung, zu prüfen. Dazu sieht die Tarifregelung **drei verschiedene Fallgestaltungen** vor:

- A. Beschäftigte, die nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, aber mit Arbeiten aus dem Tätigkeitsfeld dieses Berufsbildes betraut sind,
- B. Beschäftigte, welche die Tätigkeit ausüben und über die entsprechende Ausbildung und die staatliche Anerkennung verfügen, sowie
- C. Beschäftigte, die zwar die Tätigkeit ausüben haben, aber nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, jedoch aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen den ausgebildeten Fachkräften gleichgestellt werden.

Protokollerklärungen

Nr. 1: »Wohnzulage« in Höhe von 100 Euro bzw. 50 Euro.

Nr. 2: siehe Beispiel S 4 Fallgruppe 1 (S. 15).

Nr. 3: Als entsprechende Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztags-

sangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Beispiel 1: S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3).

Nur dieses Merkmal gilt für Beschäftigte der Fallgestaltung A (siehe oben).

Beschäftigte mit einer geringeren Qualifikation, welche mit Tätigkeiten pädagogischer Kräfte betraut sind, werden in diese Entgeltgruppe eingruppiert.

S 2 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.377,38 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	2.490,44 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	2.574,07 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	2.664,88 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	2.767,00 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	2.869,15 €	130 €

Beispiel 2: S 3

Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen

entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3).

Dieses Merkmal beschreibt die Regeltätigkeit und gilt (wie auch die folgenden) für Beschäftigte der Fallgestaltungen B und C (siehe oben).

S 3 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.572,41 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	2.756,99 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	2.928,70 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.086,37 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	3.158,51 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	3.244,68 €	130 €

Beispiel 3: S 4 Fallgruppe 1

Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungspflegehelfer*innen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleich-

wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3).

Protokollerklärungen

Nr. 2: Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken, alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten, Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von min-

destens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Dieses Merkmal beschreibt die herausgehobene Tätigkeit. Den Beschäftigten müssen zu mind. 50 % ihrer Arbeitszeit schwierige

Tätigkeiten, wie in den Beispielen oben benannt, übertragen sein, damit das Merkmal erfüllt ist.

S 4 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.730,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	2.926,79 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.105,53 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.226,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	3.341,72 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	3.520,72 €	130 €

Beispiel 4: S 4 Fallgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3).

Dieses Merkmal gilt für Beschäftigte der Fallgestaltung A (siehe oben).

Das bedeutet, dass z. B. eine Kinderpflegerin, die die Tätigkeiten einer Erzieherin auszuüben hat, in diese Entgeltgruppe eingruppiert ist.

Achtung: In dieser Fallgruppe ist die Erfahrungsstufe 4 bis zum 30. September 2024 die Endstufe.

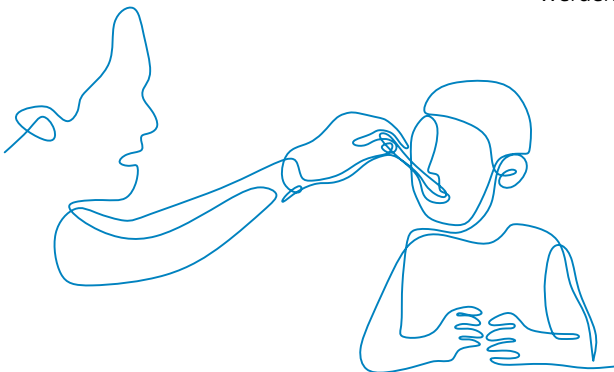
S 4 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.730,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	2.926,79 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.105,53 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.226,82 €	130 €

2. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen (HEP)

Für die Tätigkeitsbereiche der Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen (HEP) und Heilerzieher*innen sind im Tarifvertrag drei Merkmale vereinbart. Ob ein Merkmal erfüllt ist, entscheidet sich anhand der Prüfung von zwei wesentlichen Prüfkriterien. Zum einen ist die **in der Tätigkeit liegende Voraussetzung**, die auszuübende Tätigkeit, zu prüfen. Entscheidend ist, welche Tätigkeit der Arbeitgeber übertragen hat. Als zweites ist die **in der Person liegende Voraussetzung**, also die vorliegende Qualifikation durch Ausbildung bzw. staatliche Anerkennung, zu prüfen.

Dazu sieht die aktuelle Tarifregelung drei verschiedene Fallgestaltungen vor:

- A. Beschäftigte, die zwar die Tätigkeit auszuüben haben, aber nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen,
- B. Beschäftigte, welche sowohl die Tätigkeit auszuüben haben, als auch über die entsprechende Ausbildung und die staatliche Anerkennung verfügen, sowie
- C. Beschäftigte, die zwar die Tätigkeit auszuüben haben, aber nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, jedoch aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen den ausgebildeten Fachkräften gleichgestellt werden.



Protokollerklärungen

Nr. 1: »Wohnzulage« in Höhe von 100 Euro bzw. 50 Euro.

Nr. 1a: Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter*in in der Ausbildung von Erzieher*innen, von Kinderpfleger*innen, von Sozialassistent*innen oder von Heilerziehungspfleger*innen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich.

Nr. 3: Als entsprechende Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Nr. 5: Auch Kindergärtner*innen und Hortner*innen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und Kinderkrankenpflegekräfte – die in Kinderkrippen tätig sind, sind nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.

Beispiel 1: Entgeltgruppe S 4 / Fallgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen oder Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung.

Nur dieses Merkmal gilt für Beschäftigte der Fallgestaltung A (siehe oben). Das bedeutet, dass z. B. eine Kinderpflegerin oder auch eine Beschäftigte ohne einschlägige

Ausbildung, die die Tätigkeiten einer Erzieherin auszuüben hat, in diese Entgeltgruppe eingruppiert ist.

In dieser Fallgruppe ist die Erfahrungsstufe 4 bis zum 30. September 2024 die Endstufe.

S 4 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.730,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	2.926,79 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.105,53 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.226,82 €	130 €

Beispiel 2: Entgeltgruppe S 8a / Fallgruppe 1

Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkei-

ten ausüben (siehe hierzu auch Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5).

Dieses Merkmal beschreibt die Regeltätigkeit und gilt (wie auch die folgenden) für Beschäftigte der Fallgestaltungen B und C (siehe oben).

S 8a ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.931,61 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.142,47 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.360,03 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.566,15 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	3.767,64 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	3.979,52 €	130 €

Beispiel 3: Entgeltgruppe S 8b / Fallgruppe 1

Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 6).

Dieses Merkmal beschreibt die herausgehobene Tätigkeit. Die Stufenlaufzeiten für das Erreichen der Stufen 5 und 6 konnten zwar in der Tarifrunde 2015 verkürzt werden, sind aber bis zum 30. September 2024 immer noch 2 beziehungsweise 3 Jahre länger als in den anderen Entgeltgruppen der S-Tabelle (siehe Seite 11).

Protokollerklärungen

Nr. 6: Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die:

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
- f) Tätigkeiten einer/eines Facherzieher*in mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
- g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
- h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.

S 8b ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach sechs Jahren in Stufe 4	4.179,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach acht Jahren in Stufe 5	4.446,86 €	130 €

Beispiel 4: S 9 Fallgruppe 1

Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilerzieher*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten

ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1 (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5).

S 9 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.179,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.446,86 €	130 €

Die Tabellenwerte der EG S 9 sind identisch mit den Werten der EG S 8b. Auch wenn die Stufen 5 und 6, 2 bzw. 4 Jahre in der EG S 9 früher erreicht werden, ist der finanzielle Unterschied der Kolleg*innen mit

Führungsverantwortung oder konzeptionell wichtigen Aufgaben im Vergleich zu Kolleg*innen in der EG S 8b einfach zu gering. Ab dem 1. Oktober 2024 werden die Werte der S 9 verändert:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00 €	3.280,00 €	3.530,00 €	3.900,00 €	4.250,00 €	4.520,00 €

Diese Werte erhöhen sich bis dahin entsprechend allgemeiner prozentualen Erhöhungen weiter.

3. Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen u. a.

Die folgende Darstellung sowie die Erläuterungen beziehen sich auf die Eingruppierungsvorschriften für **Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung** und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Für die Tätigkeitsbereiche sind im Tarifvertrag sieben Merkmale vereinbart. Ob ein Merkmal erfüllt ist, entscheidet sich anhand der Prüfung von zwei wesentlichen Prüfkriterien.

Zum einen ist die **in der Tätigkeit liegende Voraussetzung**, die auszuübende Tätigkeit, zu prüfen. Entscheidend ist, welche Tätigkeit der Arbeitgeber übertragen hat.

Als zweites ist die **in der Person liegende Voraussetzung**, die vorliegende Ausbildung bzw. staatliche Anerkennung, zu prüfen. Dazu sieht die Tarifregelung **drei verschiedene Fallgestaltungen** vor:

- A. Beschäftigte, die nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, aber mit Arbeiten aus dem Tätigkeitsfeld dieses Berufsbildes betraut sind,
- B. Beschäftigte, welche sowohl die Tätigkeit auszuüben haben als auch über die entsprechende Ausbildung und die staatliche Anerkennung verfügen sowie
- C. Beschäftigte, die zwar die Tätigkeit auszuüben haben, aber nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, jedoch aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen den ausgebildeten Fachkräften gleichgestellt werden.

Protokollerklärungen

Nr. 1: (für alle außer S 14) »Wohnzulage« in Höhe von 100 Euro bzw. 50 Euro.

Nr. 12: (nur S 12) Begriffsklärung »schwierige Tätigkeiten« z. B.:

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen
- b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner*innen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner*innen,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten der Schulsozialarbeit,

g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.

Nr. 13: (nur S 14) Diplompädagog*innen, Erziehungswissenschaftler*innen (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagog*innen (Bachelor/Master) sind »gleichwertig«.

Nr. 14: (nur S 14) Begriffsbestimmung zum »Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls ...« sind im ASD bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei – HzE nach § 27 SGB VIII, – der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, – der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), – der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

Nr. 15: (für S 12, S 15, S 17 + S 18) Definition von »Hochschulbildung«.



Beispiel 1: S 8b Fallgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen mit

staatlicher Anerkennung (hierzu Protokoll-erklärungen Nrn. 1 und 1a).

Fallgestaltung A

S 8b ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €

Beispiel 2: S 11b

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils ent-

sprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15).

Fallgestaltung B und C (s. oben)

S 11b ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.304,79 €	180 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.542,98 €	180 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.710,32 €	180 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.137,01 €	180 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.470,35 €	180 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.670,36 €	180 €

Beispiel 3: S 12

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie

sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten (hierzu Protokoll-erklärungen Nrn. 1, 12 und 15).

Fallgestaltung B und C (siehe oben)

S 12 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.351,74 €	180 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.593,37 €	180 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.909,61 €	180 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.189,61 €	180 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.536,30 €	180 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.682,97 €	180 €

Beispiel 4: S 14

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kin-

deswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) (hierzu Protokoll-erklärungen Nrn. 13, 14 u. 15).

S 14 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.446,47 €	180 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.695,15 €	180 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.991,52 €	180 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.292,99 €	180 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.626,36 €	180 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.859,69 €	180 €

Beispiel 5: S 15 Fallgruppe 6

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15).

S 15 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.481,65 €	180 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.733,42 €	180 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.000,14 €	180 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.306,81 €	180 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.800,16 €	180 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.013,48 €	180 €

Beispiel 6: S 17 Fallgruppe 6

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die

aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15).

S 17 ab 1. April 2022		
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.696,23 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.966,79 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.400,83 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.666,63 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	5.200,16 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.513,51 €

Beispiel 7: S 18 Fallgruppe 4

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die

aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15).

S 18 ab 1. April 2022		
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	4.025,78 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	4.133,45 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.666,83 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	5.066,83 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	5.666,85 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	6.033,52 €

4. Heilpädagog*innen

(Fachschulabschluss)

Die folgende Darstellung bezieht sich auf Beschäftigte, denen Tätigkeiten einer Heilpädagog*in mit Fachschulabschluss übertragen wurden. Für Heilpädagog*innen mit Hochschulabschluss sind die Erläuterungen im vorangegangenen Kapitel »3. Sozialpädagog*innen« zutreffend. Das folgende Kapitel bezieht sich ausschließlich auf Heilpädagog*innen mit Fachschulabschluss.

Ob das jeweilige Merkmal erfüllt ist, entscheidet sich anhand der Prüfung von zwei wesentlichen Prüfkriterien.

Erstens ist die **in der Tätigkeit liegende Voraussetzung**, die auszuübende Tätigkeit, zu prüfen. Entscheidend ist, welche Tätigkeit der Arbeitgeber übertragen hat.

Zweitens ist die **in der Person liegende Voraussetzung**, die vorliegende Ausbil-

dung bzw. staatliche Anerkennung, zu prüfen. Dazu sieht die Tarifregelung **drei verschiedene Fallgestaltungen** vor:

- A. Beschäftigte, die nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, aber mit Arbeiten aus dem Tätigkeitsfeld dieses Berufsbildes betraut sind,
- B. Beschäftigte, welche sowohl die Tätigkeit auszuüben haben als auch über die entsprechende Ausbildung und die staatliche Anerkennung verfügen sowie
- C. Beschäftigte, die zwar die Tätigkeit auszuüben haben, aber nicht über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, jedoch aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen den ausgebildeten Fachkräften gleichgestellt werden.

Protokollerklärungen

Nr. 7: Unter Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen gestalteten Aus-

bildungsgang für Heilpädagog*innen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »staatlich anerkannte Heilpädagog*in« erworben haben.

Beispiel 1: S 9 Fallgruppe 2

Heilpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 7).

Beispiel 2: S 9 Fallgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 15).

Dies ist das Merkmal für Beschäftigte, welche die Qualifikationsanforderung (wie Fallgestaltung A) für das Merkmal der Regeltätigkeit in S 11b (siehe unten) nicht erfüllen. Es sollte hier aber zunächst geprüft werden, ob das Merkmal der S 11b erfüllt wird.

S 9 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.179,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.446,86 €	130 €

In den Entgeltgruppen S 11b, S 12 und S 15, S 17, S 18 können Heilpädagog*innen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher

Anerkennung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingruppiert werden (siehe dazu auch Abschnitt Sozialpädagog*innen).

5. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst, Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung

Die folgende Darstellung bezieht sich auf Beschäftigte, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Ausbildungs- und Berufsförderungswerkstätten tätig sind.

Für die Tätigkeitsbereiche im handwerklichen Erziehungsdienst, in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen sind im Tarifvertrag drei Merkmale vereinbart. Ob ein Merkmal erfüllt ist, entscheidet sich

anhand der Prüfung von zwei wesentlichen Prüfkriterien.

Zum einen ist die **in der Tätigkeit liegende Voraussetzung**, die auszuübende Tätigkeit, zu prüfen. Entscheidend ist, welche Tätigkeit der Arbeitgeber **übertragen** hat. Zum anderen ist die **in der Person liegende Voraussetzung**, die vorliegende Ausbildung zu prüfen.

Protokollerklärungen

Nr. 1: »Wohnzulage« in Höhe von 100 Euro bzw. 50 Euro.

Nr. 17: (nur S 7) Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatza-

lifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.

Beispiel 1: S 4 Fallgruppe 2

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung (hierzu Protokollerklärung Nr. 1).

Dieses Merkmal gilt für Beschäftigte, die über eine abgeschlossene Ausbildung

verfügen und im handwerklichen Erziehungsdienst tätig sind. Achtung: In dieser Fallgruppe ist die Erfahrungsstufe 4 bis zum 30. September 2024 die Endstufe.

S 4 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.730,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	2.926,79 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.105,53 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.226,82 €	130 €

Beispiel 2: S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen (hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 1a und 17).

Dieses Merkmal gilt für Beschäftigte, denen die Tätigkeit einer Gruppenleitung übertragen wurde.

S 7 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.855,54 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.060,84 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.265,12 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.469,36 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	3.622,58 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	3.853,46 €	130 €

Beispiel 3: S 8a Fallgruppe 2

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiter*in

in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a).

S 8a ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.931,61 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.142,47 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.360,03 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.566,15 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	3.767,64 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	3.979,52 €	130 €

Beispiel 4: S 8b Fallgruppe 2

Handwerksmeister*innen, Industrie-
meister*innen oder Gärtnermeister*innen
als Gruppenleiter*in in Ausbildungs- oder

Berufsförderungswerkstätten oder Werk-
stätten für behinderte Menschen (hierzu
Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a).

S 8b ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach sechs Jahren in Stufe 4	4.179,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach acht Jahren in Stufe 5	4.446,86 €	130 €

6. Leitungskräfte

Die folgende Darstellung sowie die Erläuterungen beziehen sich auf die Eingruppierungsvorschriften für **Beschäftigte, denen die Leitung oder stellvertretende Leitung einer Kindertageseinrichtung, einer Tagesstätte für erwachsene Menschen mit Behinderung oder eines Erziehungs- oder Wohnheimes übertragen wurde.**

Wir haben eine deutliche Verbesserung der Eingruppierung von Leitungskräften erreicht. Leider ist es uns noch nicht gelungen, die langjährige Forderung nach Abschaffung der »Kopfzahlen« (Zahl der Adressat*innen) als Bemessungsgrundlage für die Einrichtungsgröße zu erreichen. D. h. es zählt ausschließlich die Zahl der Adressat*innen und nicht die Intensität der sozialpädagogischen Arbeit. Intensive sozialpädagogische Arbeit, wie z. B. in Krippen oder in ambulanten Einrichtungen der Behindertenhilfe, erfordern deutlich mehr Personal und damit verbunden höhere Leitungsverantwortung.

Bereits in den zurückliegenden Tarifverhandlungen haben wir gefordert, die strukturellen Änderungen etwa durch den Ausbau U3 (weniger Kinder bei mehr Personal) in die Größenberechnung einzubeziehen.

2015 wurde die Vorschrift (Protokollerklärung Nr. 4) in den Tarifvertrag aufgenommen, dass **je Kindertagesstätte ein/e ständige/r Vertreter*in der Leiter*in** bestellt werden soll. Damit konnte ver.di eine wichtige Neuregelung erreichen.

Daraus ergibt sich, dass **der Arbeitgeber ständige Vertretungen bestellen muss**, wenn dieser Regelung nicht ausnahmsweise besondere Gründe entgegenstehen.

Solche Gründe können sich nicht aus der Kostenwirkung einer Bestellung ergeben.

Als einziger Grund ist vorstellbar, dass die Kindertagesstätte so klein ist, dass eine ständige Vertretung als nicht erforderlich angesehen werden kann. Da erst ab einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ein Merkmal für Stellvertretungen besteht, kann darin ein Maßstab für die Untergrenze gesehen werden.

Die Leitungseingruppierung (auch Stellvertretung) ist ein sogenanntes Funktionsmerkmal: Wenn diese Tätigkeit durch den Arbeitgeber übertragen wurde, ergibt sich daraus automatisch die entsprechende Eingruppierung.

Protokollerklärungen

Nr. 1: »Wohnzulage« in Höhe von 100 Euro bzw. 50 Euro.

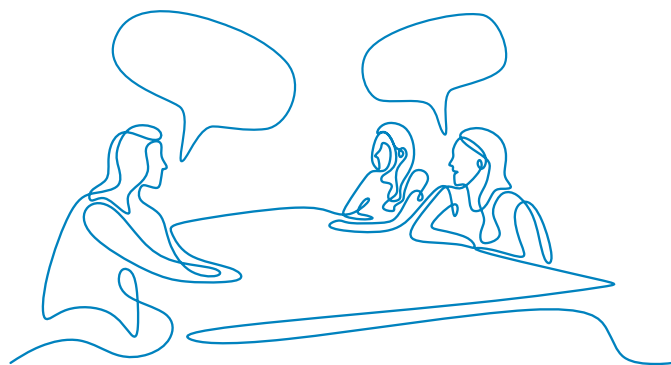
Nr. 4: Ständige Vertreter*innen sind nicht Vertreter*innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreter*in der Leiter*in bestellt werden.

Nr. 8: Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 9: Ermittlung der Durchschnittsbelegung.

Nr. 10: Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

Nr. 11: Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiter*innen bzw. ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von Wohngruppen.



6a. Beschäftigte

als Leiter*innen von ...

Beispiel 1: S 9 Fallgruppe 4

... Kindertagesstätten (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8).

S 9 ab 1. April 2022			SuE-Zulage ab 1. Juli 2022
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.179,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.446,86 €	130 €

Beispiel 2: S 13 Fallgruppe 1

... Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

S 13 ab 1. April 2022		
Stufe 1	Bei Einstellung	3.361,11 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.603,41 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.933,46 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.200,11 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.533,47 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.700,14 €

Beispiel 3: S 15

Fallgruppe 1

... Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **70 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

Fallgruppe 3

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX

ODER

... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8).

S 15 ab 1. April 2022		
Stufe 1	Bei Einstellung	3.481,65 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.733,42 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.000,14 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.306,81 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.800,16 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.013,48 €

Beispiel 4: S 16

Fallgruppe 1

... Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **100 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

Fallgruppe 3

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

ODER

... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **40 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

Fallgruppe 5

... Erziehungsheimen

ODER

... Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2

SGB IX (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 10 und 11).

S 16 ab 1. April 2022		
Stufe 1	Bei Einstellung	3.616,47 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.880,13 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.173,46 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.533,47 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.933,49 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.173,50 €

Beispiel 5: S 17

Fallgruppe 1

... Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **130 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **70 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

Fallgruppe 3

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

ODER

S 17 ab 1. April 2022		
Stufe 1	Bei Einstellung	3.696,23 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.966,79 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.400,83 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.666,63 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	5.200,16 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.513,51 €

Beispiel 6: S 18

Fallgruppe 1

... Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **180 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9).

Fallgruppe 2

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
 ODER
 ... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **90 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 9, 10 und 11).

Fallgruppe 3

... Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **50 Plätzen** (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 9, 10 und 11).

S 18 ab 1. April 2022		
Stufe 1	Bei Einstellung	4.025,78 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	4.133,45 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.666,83 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	5.066,83 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	5.666,85 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	6.033,52 €

6b. Ständige Vertreter*innen von Leiter*innen von ...

Beispiel 1: S 9 Fallgruppe 5

... Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

S9 ab 1. April 2022		SuE-Zulage ab 1. Juli 2022	
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	2.995,63 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.211,18 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.463,08 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	3.831,49 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.179,82 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.446,86 €	130 €

Beispiel 2: S 11 a

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
ODER ... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4 und 8).

S 11a ab 1. April 2022		SuE-Zulage ab 1. Juli 2022	
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.242,17 €	130 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.475,77 €	130 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.641,71 €	130 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.066,80 €	130 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.400,13 €	130 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.600,14 €	130 €

Beispiel 3: S 13 Fallgruppe 2

... Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

S 13 ab 1. April 2022		
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.361,11 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.603,41 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	3.933,46 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.200,11 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.533,47 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	4.700,14 €

Beispiel 4: S 15

Fallgruppe 2

... Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

Fallgruppe 4

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
ODER

... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

Fallgruppe 5

... Erziehungsheimen

ODER

... Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 10, 11).

S 15 ab 1. April 2022		
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.481,65 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.733,42 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.000,14 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.306,81 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.800,16 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.013,48 €

Beispiel 5: S 16

Fallgruppe 2

... **Kindertagesstätten** mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **130 Plätzen** bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

Fallgruppe 4

... **Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung** im Sinne des § 2 SGB IX
ODER

... **Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten**
ODER

... **Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne des

§ 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **70 Plätzen** bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

Fallgruppe 6

... **Erziehungsheimen**

ODER

... **Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung** mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **50 Plätzen** bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10, 11).

S 16 ab 1. April 2022		
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.616,47 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.880,13 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.173,46 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.533,47 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	4.933,49 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.173,50 €

Beispiel 6: S 17

Fallgruppe 2

... Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **180 Plätzen** bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

Fallgruppe 4

... Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX
ODER

... Kindertagesstätten für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

ODER

... Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2

SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **90 Plätzen** bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9).

Fallgruppe 5

... Erziehungsheimen

ODER

... Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens **90 Plätzen** bestellt sind (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10, 11).

S 17 ab 1. April 2022		
Erfahrungsstufe 1	Bei Einstellung	3.696,23 €
Erfahrungsstufe 2	Nach einem Jahr in Stufe 1	3.966,79 €
Erfahrungsstufe 3	Nach drei Jahren in Stufe 2	4.400,83 €
Erfahrungsstufe 4	Nach vier Jahren in Stufe 3	4.666,63 €
Erfahrungsstufe 5	Nach vier Jahren in Stufe 4	5.200,16 €
Erfahrungsstufe 6	Nach fünf Jahren in Stufe 5	5.513,51 €

Die Zukunft der Sozialen Arbeit: Auszubildende, Studierende und Praktikant*innen

Es war lange nicht selbstverständlich, dass Auszubildende in sozialen Berufen eine Vergütung erhalten. Im Gegenteil! Noch heute müssen junge Menschen in vielen Fällen für eine sogenannte schulische Ausbildung Geld mitbringen. ver.di setzt sich auch für die Verbesserung der Lern-, bzw. Arbeits- und Vergütungsbedingungen von Auszubildenden, Studierenden und Praktikant*innen ein. Die meisten Einrichtungen der Sozialen Arbeit sind auch Praxislernorte. Für Lernen-

de in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur/zum Erzieher*in und dank dem Erfolg im Rahmen der Aufwertungsrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022 seit 1. Juli 2022 auch für Lernende in der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Heilerziehungspfleger*in nach landesrechtlichen Regelungen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes fallen, gilt Folgendes:

§ 8

Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt seit 1. April 2022

Ausbildungsentgelt	
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 €



§ 16a

Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Praktikant*innen

Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen und Heilpädagoge*innen erhalten während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat und Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsverordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat, und die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TVöD fallen und deren praktische Tätigkeit **nicht** in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist, eine monatliche Praktikumsvergütung.

Ausbildungsentgelt	Seit 1. April 2022
Sozialarbeiter*in, Sozialpädagoge*in, Heilpädagoge*in	1.876,21 €
Erzieher*in	1.652,02 €
Kinderpfleger*in	1.595,36 €

Protokollerklärungen zu § 16a

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

Eingruppierung nach der Ausbildung

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikant*innen des öffentlichen Dienstes (von mindestens einjähriger Dauer) und die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger*in gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Neueinstellung direkt in Stufe 2 erfolgt.

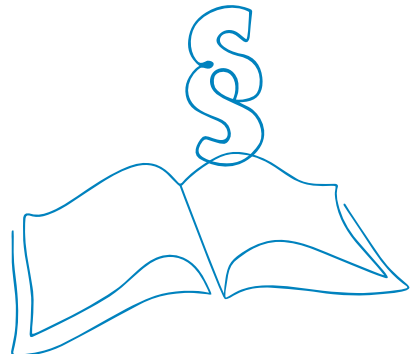
Praxisanleiter*innen

Für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung ist die Praxisanleitung unerlässlich. Es ist daher ein großer Erfolg, dass im Rahmen der Aufwertungsrunde des Sozial- und Erziehungsdienstes im öffentlichen Dienst 2022 erstmalig eine Zulage für Praxisanleiter*innen vereinbart werden konnte. Diese gilt für die berufsfachschulischen und fachschulischen Ausbildungen. Obwohl die Arbeitgeber selber auf dual Studierende in den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik setzen, war hier die Anleitungspauschale nicht durchsetzbar.

Geregelt ist, in der Anlage I – Entgeltordnung zum TVöD (VKA), Teil B XXIV; Protokollerklärung 1a, für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst:

Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter*in in der Ausbildung von Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen oder Heilerziehungspfleger*innen übertragen sind und

die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.



Anhang: Protokollerklärungen

1. Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
- 1a. Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflägern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Ergänzung der folgenden zwei Punkte analog zu PE 6.:

 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
 - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
- 7.** Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge« erworben haben.
- 8.** Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- 9.** Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

- 10.** Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
- 11.** Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
- 12.** Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
- 13.** Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
- 14.** Das »Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind«, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei – Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, – der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, – der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), – der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14.

Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegerschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

- 15.** Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz »Fachhochschule« (»FH«), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgän-

gen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 16.** Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
- 17.** Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.

Diese Regelungen sind im Einzelnen sehr komplex. Für ver.di-Mitglieder bieten wir in unseren Geschäftsstellen oder telefonisch umfassende Beratungen an. Wenn du Fragen hast, helfen wir dir weiter.

So findest du deine zuständige ver.di-Geschäftsstelle:

→ [verdi.de/wegweiser/verdi-finden](https://www.verdi.de/wegweiser/verdi-finden)

In deinem ver.di-Büro vor Ort, bei den ver.di-Vertrauensleuten oder dem ver.di-Personalrat/Betriebsrat/Mitarbeitervertretung sind weitere Informationen verfügbar.

Dein Kontakt zu ver.di

gesundheits-soziales-bildung.verdi.de
sozialarbeit.verdi.de

ver.di Bundesverwaltung

Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung
und Wissenschaft

Fachbereich Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

macht-immer-sinn.de
mitgliedwerden.verdi.de